



Im Rahmen der



Messe Mainz  
28.März – 05.April 2020



Geschäftsführer  
Sebastian Kreuzer

Mainz 14 HRB 4377  
Ust-IdNr.: DE 149060567  
Internet: www.ram-messe.de  
www.rheinland-pfalz-ausstellung.de  
E-mail: infomainz@ram-gmbh.de

**RAM**  
**Regio Ausstellungs GmbH**  
**Hauptstraße 17-19 Gebäude 6320**  
**55120 Mainz**  
  
**Fax: 06131/96504-99**  
**E-Mail: c.hartmann@ram-gmbh.de**

## Anmeldung Du und Dein Garten

### 1.) Standgröße

m Front  m Tiefe:  qm Standfläche

### 2.) Standart

- Reihenstand     Eckstand     Kopfstand/Blockstand
- mind. Größe 12 m<sup>2</sup>      mind. Größe 24 m<sup>2</sup>      mind. Größe 40/64 m<sup>2</sup>
- Halle      bis 49 m<sup>2</sup>      € 109,50/m<sup>2</sup>  
                  ab 50 m<sup>2</sup>      € 99,50/m<sup>2</sup>
- Freigelände (ab 25 qm) bis 50 m<sup>2</sup>      € 56,00/m<sup>2</sup>  
                                  bis 100 m<sup>2</sup>      € 48,00/m<sup>2</sup>  
                                  über 100 m<sup>2</sup>      € 42,00/m<sup>2</sup>

3.)  **Medienpflichtbeitrag** (obligatorisch)  
inkl. Link zur Homepage      **€ 168,00**

4.) **Firmenlogo im Ausstellungskatalog**  
 ja     nein      **€ 99,00**

5.)  **Fachverbandsbeitrag** (obligatorisch)  
pro qm Hallenfläche      **€ 0,60**  
pro qm Freigeländefläche      **€ 0,30**  
Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.

6.)  Eigenes Standsystem vorhanden

7.)  **Standbegrenzungswände** (obligatorisch)\*  
\* anteilige Kosten: € 12,00/ld. Meter Systemwand. Nach dem 14.03.2020 bestellte Wände werden mit € 25,00 lfd. Meter in Rechnung gestellt. Nicht erforderlich, wenn eigenes Standsystem mit blicklichten 2,5 m hohen Standwänden vorhanden.

8.) **Anzeige im Ausstellungskatalog**  
(Preise siehe „Besondere Ausstellungsbedingungen“)  
 1/1 Seite     1/2 Seite     1/3 Seite     1/4 Seite

9.) Verbindlicher **Zahlungstermin: 02.01.2020**

10.) Anmeldeschluss: Letzter Aufbau, nach  
Verfügbarkeit des Platzes und Art der Exponate

11.) Die Aufnahme von  Unterausstellern  
bzw. zusätzlich vertretenen Firmen wird beantragt  
(bitte Liste mit Anschriften separat beifügen)

12.) **Branchenverzeichnis/Katalog/Interneteintrag**  
Wir wollen in folgenden Branchen vertreten sein:  
Nummer siehe Nomenklaturtabelle  
Wenn nicht ausgefüllt, entscheidet der Veranstalter

**Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und Internet werden im Katalog/Internet so eingetragen, wie hier angegeben!**

Firma:

Straße:

PLZ Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Ansprechpartner:

Durchwahl:  Handy:

E-Mail:

Inhaber     Geschäftsführer     persönlich haftender Gesellschafter

Vor- und Zuname:

HRA-Nr.:  oder HRB-Nr.:

handelsgerichtl. eingetragen in:  seit:

Abweichende Korrespondenzadresse  Rechnungsadresse

Firma:

Straße/Postfach:

PLZ Ort:

Telefon:  Telefax:

Wir vertreten folgende Firma/Firmen mit eigenem Personal:

**Ausstellungsexponate** (ausgestellt werden / informiert wird über):  
**Bitte unbedingt ausfüllen!** Die Angaben werden u. a. auch für die Eintragungen im Katalog/Magazin benötigt. Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (siehe §3 der FAMA Messebedingungen).

Mit meiner Unterschrift auf der Anmeldung erkläre ich zugleich, dass mir alle 5 Seiten vorliegen und ich den Inhalt zur Kenntnis genommen habe.

**Datum**  (rechtsverbindliche **Unterschrift** gemäß den Voraussetzungen des §1 HGB und Firmenstempel)

**Wird vom Veranstalter ausgefüllt:** lfd. Meter Wand:  Bemerkungen:

Halle/Freigelände:  Stand Nr.:  R/E/K/B-Front:  Tiefe:  Ges.qm:

# Nomenklatur Du und Dein Garten

## Bau, Ausbau, Heizung, Sanitär

10010 Abdichtungen  
10014 Aufzüge  
10015 Ausbauhäuser  
10020 Balkone, Balkongeländer, Balkonzubehör  
10021 Balkonvergrößerungen  
10030 Bauberatung  
10032 Baufinanzierung  
10040 Baumaschinen  
10050 Baustoffe  
10060 Beleuchtung  
10070 Beschichtungen  
10080 Dachdeckung, Dachbeschichtung, Dachreinigung  
10090 Dämmstoffe  
10093 Elektroinstallation/Hausautomation  
10095 Energieeinsparung  
10097 Energieberatung  
10100 Energien, regenerative und alternative  
10105 Energiesparhäuser  
10110 Energieversorger  
10117 Fahrradgaragen  
10120 Fassaden  
10130 Fenster  
10140 Fensterläden  
10150 Fertighäuser  
10160 Fliesen  
10170 Fußböden  
10180 Garagen  
10181 Garagentore  
10185 Geothermie  
10190 Glasbau  
10200 Heizsysteme  
10210 Holzbau  
10220 Immobilien  
10230 Infrarotkabinen  
10240 Innenausbau  
10250 Insektenschutz  
10260 Kachelöfen, Kamine  
10270 Klimageräte  
10280 Leitern / Gerüste  
10290 Maschinen  
10295 Massivhäuser  
10300 Mauerentfeuchtung  
10305 Messtechnik  
10307 Metallbau, -restauration  
10310 Müllbehälter und -systeme  
10315 Photovoltaik  
10320 Regenwassernutzung, Pumpen

10330 Rohbau  
10340 Rohrreinigung  
10350 Rollläden  
10360 Sanitäranlagen  
10359 Sanierungen  
10370 Saunen  
10380 Schornsteine  
10390 Schwimmbäder  
10400 Sicherheitstechnik  
10405 Smart Home  
10410 Solaranlagen  
10420 Sonnenschutz  
10425 Spanndecken  
10430 Tankbau  
10440 Tore, Torantriebe, Schranken  
10450 Treppen  
10452 Treppenrenovierung  
10460 Türen  
10470 Überdachungen  
10475 Wärmepumpen  
10477 Wand- und Deckengestaltung  
10480 Wasseraufbereitung  
10490 Werkzeuge  
10500 Wintergärten  
10510 Whirlpools  
10515 Wochenendhäuser  
10520 Zäune

## Dienstleistungen/Informationen

12010 Arbeitsvermittlung  
12020 Agenturen  
12030 Behörden, Ministerien  
12040 Bestattungen  
12045 Bildungseinrichtungen/ Weiterbildung  
12046 Berufliche Aus- und Weiterbildung  
12050 Bundes- und Landeseinrichtungen  
12060 Bürobeford  
12065 Dienstleistungen, sonstige  
12070 Drucksachen  
12080 Energieversorgung  
12090 Existenzgründung  
12100 Finanzdienstleistungen  
12110 Fotografen  
12120 Kirche  
12125 Nahverkehr, -dienstleistungen  
12122 Lotterien  
12130 Organisationen  
12140 Papeterie  
12150 Parteien

12160 Postdienstleistungen  
12163 Seniorengerechtes Wohnen  
12165 Speditionsdienstleistungen  
12170 Telekommunikationseinrichtungen  
12180 Veranstaltungsplanung  
12190 Vereine  
12200 Versicherungen

## Fahrzeuge, Caravan, Boote

13010 Anhänger  
13030 Autopflege  
13035 Autovermietung  
13037 Autozubehör  
13040 Boote und Bootcharter  
13050 Campingausrüstung  
13060 Caravans und -vermietung  
13062 E-Bikes  
13065 Elektrofahrzeuge  
13070 Fahrräder und Zubehör  
13071 Falcaravans  
13080 Motorräder und Zubehör  
13083 Nutzfahrzeuge  
13084 Outdoorartikel  
13085 PKWs  
13090 Reisemobile u. -vermietung  
13100 Wohnmobile u. -vermietung  
13110 Zelte, Vorzelte  
13120 Zubehör, Ausbauteile

## Garten

14010 Bewässerung  
14020 Blumendünger  
14030 Blumenzwiebeln, Sämereien  
14040 Brunnen, Teiche  
14043 Floristik  
14045 Gartendekoration  
14050 Gartengeräte  
14060 Gartenberatung und -gestaltung  
14070 Gartenhäuser  
14080 Gartenmöbel  
14090 Gewächshäuser  
14100 Gartengrills und Zubehör  
14103 Grillhütten  
14105 Holz im Garten  
14110 Kinderspielgeräte  
14120 Kommunalgeräte, Land- und Forstmaschinen  
14130 Natursteine oder Betonpflastersteine  
14140 Pflanzen

## Gastronomie

15010 Catering  
15020 Gastronomie auf der Messe  
15030 Imbiss, Snacks  
15040 Café  
15050 Spezialitäten Restaurant

## Gesundheit, Wellness, Sport

16005 Alternativmedizin  
16006 Ambulante OP-Zentren  
16007 Apotheken  
16008 Ästhetische Chirurgie  
16010 Arzneimittel  
16011 Arzt- und Gemeinschaftspraxen  
16012 Augenheilkunde  
16015 Babygesundheit  
16016 Babysicherheit  
16017 Babysport  
16018 Dentaltechnik  
16019 Entbindung  
16020 Ernährungsberatung  
16021 Ergotherapie  
16025 Fanartikel  
16030 Fitnessstudios  
16035 Gesundheit für die werdende Mutter  
16040 Gesundheitsinformationen und -dienstleistungen  
16050 Gesundheitsgeräte  
16060 Gesundheitsprävention  
16070 Gesundheitsschuhe  
16080 Gesundheitstests  
16082 Heilpraktiker, -schulen  
16084 Homecare  
16086 Homöopathie  
16090 Hörakustik und Hörgeräte  
16093 Hygiene und Hygieneartikel  
16094 Hypnosetherapie  
16096 Inkontinenzversorgung  
16198 Intensivpflege  
16100 Kliniken  
16102 Kosmetikartikel und -studio  
16104 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganpassung  
16105 Krankenkassen  
16107 Krankenpflegeartikel  
16108 Logopädie  
16109 Lymphologie  
16110 Massagegeräte, Massagemöbel  
16113 Augenoptik und Sehhilfen  
16120 Medizinische Instrumente

16125 Medizinische Literatur  
16130 Mobilitätshilfen  
16140 Nahrungsergänzungsmittel  
16142 Naturheilkunde  
16145 Natur- und Wellnessprodukte  
16146 Optiker  
16147 Orthetik  
16149 Orthopädietechnik  
16150 Osteopathie  
16151 Pflegedienste  
16152 Pflegeheime  
16153 Pharmazeutische Produkte  
16154 Physiotherapie  
16156 Podologie  
16158 Psychologie und psychologische Therapie  
16160 Reformhaus  
16162 Rehabilitationsangebote  
16164 Rehabilitationsklinik  
16166 Rehabilitationstechnik  
16168 Reitsportartikel  
16170 Rettungsdienste  
16172 Rollstühle und Fahrgeräte  
16176 Selbsthilfegruppen  
16178 Seniorendienste  
16180 Sicherheitshilfen  
16182 Sportbekleidung  
16184 Sportgeräte  
16186 Sportschulen / Vereine / Verbände  
16192 Stomaversorgung  
16195 Treppenlifte  
16200 Wundpflege  
16210 Zahnmedizin

## Haushalt

17010 Bügelsysteme  
17030 Geschirr, Gläser, Besteck  
17040 Haushaltskleinartikel  
17050 Hausgeräte  
17060 Kochgeschirr  
17070 Küchenmaschinen und -geräte  
17080 Nähmaschinen  
17090 Reinigungs- und Pflegemittel  
17100 Reinigungsgeräte, Staubsauger, Dampfreiniger  
17110 Stahlwaren

## Heimtierbedarf

18010 Heimtiere  
18020 Tierfutter  
18030 Tierheilkunde  
18040 Tierhaltungszubehör

## Möbel, Einrichten

22010 Badezimmersaunastattung  
22020 Barrierefreies Wohnen  
22030 Betten, Luft- und Wasserbetten, Matratzen, Bettware  
22040 Büromöbel und -einrichtungen  
22050 Designermöbel  
22060 Gastronomieeinrichtungen  
22070 Heimtextilien  
22075 Kleinföbel  
22080 Küchen  
22085 Massivholzmöbel  
22090 Möbelrestauration  
22100 Polster- und Ledermöbel  
22110 Raumausstattungen  
22120 Schlafzimmereinrichtungen  
22125 Seniorengerechtes Wohnen  
22130 Teppiche, Fußbodenbeläge  
22140 Wohnaccessoires  
22150 Wohnzimmer- und Esszimmermöbel

## Mode, Kunstgewerbe, Accessoires, Schmuck, Kosmetik

23010 Accessoires  
23020 Berufsbekleidung  
23025 Brautmoden/Hochzeitsmoden  
23030 Damenoberbekleidung  
23040 Dekorationen  
23050 Dessous / Miederwaren  
23060 Fahnen  
23065 Festmoden, Abendmoden  
23070 Freizeitbekleidung  
23080 Friseur, Zweithaar  
23090 Geschenkartikel  
23100 Herrenoberbekleidung  
23105 Hüte  
23110 Jagd- und Trachtenmoden  
23120 Kinderbekleidung  
23125 Kleinlederwaren  
23130 Kosmetik, Körperpflege  
23140 Kunstgewerbe  
23150 Lederbekleidung  
23160 Mineralien  
23165 Outdoorbekleidung  
23170 Pelze  
23180 Schmuck  
23190 Schuhe

23200 Strümpfe  
23210 Taschen, Koffer  
23220 Uhren  
23222 Umstandsmoden  
23225 Western- und Countrybedarf

## Nahrungs- und Genussmittel

24010 alkoholfreie Getränke  
24020 Backwaren  
24030 Biere  
24040 Biologische Nahrungsmittel/ Naturkost  
24050 Eis  
24055 Elektrozigaretten  
24060 Feinkost  
24070 Fisch  
24080 Fleisch- und Wurstwaren  
24090 Gemüse  
24100 Gewürze, Kräuter  
24110 Kaffee  
24120 Käse  
24125 Milchprodukte  
24130 Nudeln  
24140 Obst / Früchte  
24150 Säfte  
24160 Suppen, Brühen, Würzen  
24170 Süßwaren  
24180 Tee  
24190 Wein, Sekt, Spirituosen

## Touristik, Urlaub, Ausflüge, Freizeit

25010 Abenteuerreisen  
25020 Bahnreisen  
25030 Barrierefreies Reisen  
25040 Busreisen  
25050 Campingplätze, -verbände  
25060 Carrier  
25070 Fahrradreisen  
25080 Ferienhäuser  
25085 Ferienwohnungen  
25087 Fernreisen  
25090 Flughäfen  
25100 Flugreisen  
25110 Freizeitanlagen und -attraktionen  
25120 Fremdenverkehrsorganisationen national  
25125 Fremdenverkehrsorganisationen international  
25140 Gruppenreisen  
25150 Hotels, Pensionen, Gasthöfe  
25160 Individualreisen  
25170 Internationale Beteiligungen  
25180 Jugendherbergen  
25190 Jugendreisen  
25200 Kultur- und Eventreisen  
25210 Kur- und Bäderverwaltungen  
25220 Kur- und Wellnesshotels  
25225 Kurreisen  
25227 Kurzreisen  
25230 Kreuzfahrten / Schiffsreisen  
25240 Reise- und Fachzeitschriften, Sprach- und Reiseführer  
25250 Reisebüros  
25260 Reiseveranstalter  
25270 Reisezubehör  
25280 Schiffsahrts- und Fahrgesellschaften  
25290 Seniorenreisen  
25300 Sport- und Aktivreisen  
25310 Sprach- und Bildungsreisen  
25320 Städtereisen  
25330 Verkehrsverbände, -ämter  
25340 Wellness- und Gesundheitsreisen

## Unterhaltung, Spielwaren, Fernsehen, Rundfunk

26010 Fernsendeder  
26020 Künstler und Agenturen  
26040 Rundfunksender  
26045 Sonderschau  
26050 Spielwaren  
26060 Unterhaltungsprogramm  
26070 Vorträge

## Unterhaltungselektronik, Verlage, Zeitschriften, Bild- und Tonträger

27010 Bücher  
27020 CDs, DVDs, Blu-ray, MP3  
27030 Computer und Zubehör  
27050 Fernseher, DVD-Geräte, Blu-ray-Player, Hifi  
27060 Foto- und Fotozubehör  
27070 Lexika  
27080 Mobiltelefone und Telefonanlagen  
27090 Musikinstrumente  
27095 Software  
27100 Unterhaltungs- und Veranstaltungstechnik  
27110 Verlage  
27120 Zeitungen, Zeitschriften

# Ausstellungsbedingungen

Für die Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs die anhängenden

## Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. ergänzt durch die Besonderen Ausstellungsbedingungen und die Bestimmungen der Technischen Mitteilungen der RAM



Messe Mainz  
28. März - 05. April 2020



### Besondere Ausstellungsbedingungen der RAM Regio Ausstellung GmbH Mainz

#### 1. Allgemein:

Die nachfolgenden besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzende Bestandteile des Vertrages sind die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. **Der Anmelder sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Eventuelle Unklarheiten oder falsche Angaben gehen zu seinen Lasten. Untervermietung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Kosten: ein zusätzlicher Medienpflichtbeitrag € 168,00.**

#### 2. Standmieten:

Die Standmiete in den Hallen, einschließlich, leihweiser Aufstellung der Rück- und Seitenwände (Höhe 2,50 m), ist auf der Vorderseite abgedruckt. Jeder angefangene Quadratmeter Standfläche wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Für den Fachverband für Messen und Ausstellungen werden als Fachverbandsbeitrag je qm Standfläche in den Hallen € 0,60 und im Freigelände € 0,30 erhoben und an den Fachverband abgeführt. Die Beiträge werden getrennt in Rechnung gestellt. Der Fachverband wahrt die vielfältigen Belange auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

#### 3. Zulassungsbestätigung:

Mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der RAM Regio Ausstellungs GmbH zustande. **Wichtig der Inhalt der Zulassungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassungsbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht (sh. Ziffer 3 und 5 der FAMA-Bedingungen).**

#### 4. Werbeflächen

Werbeflächen außerhalb der angemieteten Standfläche müssen von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.

#### 5. Zahlungstermin und -bedingungen:

Zahlungstermine und Beteiligungskosten ergeben sich aus dem Anmeldeformular. Auf Antrag des Ausstellers (sh. Anmeldeformular) kann die Berechnung des Beteiligungspreises an einen Dritten vereinbart werden. Nachträglich kann eine Berechnung an einen Dritten nur erfolgen, wenn der Aussteller dies schriftlich mitteilt und ein neues Anmeldeformular, unterzeichnet vom neuen Rechnungsempfänger, bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung der RAM Regio Ausstellungs GmbH vorliegt.

#### 6. Ort - Dauer - Öffnungszeiten:

Die „Rheinland-Pfalz Ausstellung“ findet vom Wochentag, den 28. März 2020 bis Wochentag, den 05. April 2020 im Rahmen der Rheinland-Pfalz Ausstellung auf dem Gelände der Messe Mainz statt. Sie ist an allen Tagen von 10-18 Uhr geöffnet, (Einlass bis 17 Uhr), Öffnungszeiten für Aussteller 8.30-19.00 Uhr.

#### 7. Aufbau:

**Beginn des Aufbaus: Montag, 23. März 2020, 07.00 Uhr**  
**Beendigung des Aufbaus: Freitag, 27. März 2020, 18.00 Uhr**

Eine Vorverlegung des Aufbaubeginns ist nicht möglich.

Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zeitlich begrenzte Passierscheine gegen Hinterlegung einer Kautionsausgabe. Die Kautions wird nach der Ausfahrt innerhalb des Zeitraums zurückerstattet.

Der Aussteller ist verpflichtet einen Bodenbelag auf der Standfläche zu verlegen. Für dessen Bereitstellung hat der Aussteller jeweils eigenständig Sorge zu tragen. Die Mitteilung, ob Standbegrenzungswände benötigt werden, muss mit der Anmeldung oder spätestens bis zum 14.03.2020 schriftlich erfolgen. Der Aussteller hat sich bezüglich des Umgangs mit den Wänden an die Vorgabe seines Vertragspartners zu halten. Der Veranstalter haftet weder für die Beschaffenheit der Wände, noch für die technische Ausführung der Aufstellung oder deren Festigkeit. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Zur Befestigung von Plakaten, Bannern o. ä. dürfen keine Reißverschlüsse, Klebebänder oder Tacker benutzt werden. Roll Ups zählen nicht als Systemstände. Soweit der Aussteller den Standbau auf der von dem Veranstalter zugewiesenen Standfläche nicht bis 12 Uhr vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen und den Stand bezogen hat, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen oder umzudekorieren.

Der Fußboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein.

Die Überschreitung der normalen Bauhöhe von 250 cm muss der Ausstellungsleitung gemeldet und von dieser genehmigt werden. Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Bei Nichterfüllung dieser Auflagen wird die Ausstellungsleitung das Auslegen mit Bodenbelag, das Stellen der Wände und/oder die Dekoration auf Kosten des Ausstellers veranlassen.

Der Verkauf von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen), gefälschten Markenartikeln, Raubkopien, jugendgefährdenden Medien und geschützter Tierpräparate ist auf der Rheinland-Pfalz Ausstellung nicht zulässig.

Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten.

**Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig.**

Alle rechtlichen und gewerblichen Vorschriften – insbesondere die Preisauszeichnung – müssen beachtet werden.

#### 8. Abfallentsorgung/Mülltrennung:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

**Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet. Speisen und**

**Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Speisefette sind gesondert anzumelden.**

#### 9. Abbau:

Beginn des Abbaus: Sonntag, 05. April 2020, 19.00 Uhr  
**Beendigung des Abbaus: Dienstag, 07. April 2020, 07.00 Uhr**

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig entsorgt.

Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der techn. Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

#### 10. Medienpflichtbeitrag:

Der Medienpflichtbeitrag inkl. Link enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis. Der Eintrag im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen, Anschrift, Hallen- und Standbezeichnung, im Internet auch einen Link zur eigenen Homepage und kostet € 168,00 zuzüglich gesetzlicher MwSt.. **Der Eintrag ist obligatorisch und wird mit der Standmiete berechnet.** Zusätze und Texterweiterung sind gegen Gebühr möglich. Trotz sorgfältiger Bearbeitung können weder Herausgeber noch Druckerei eine Gewähr für vollständige und richtige Eintragung und Veröffentlichungen übernehmen; ebenso müssen Änderungen vorbehalten bleiben. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers. Bei Anmeldung nach Redaktionsschluss des Katalogs am 11.03.2020 erfolgt lediglich ein Eintrag im Internetverzeichnis. Die Verlinkung zur Homepage erfolgt automatisch.

#### 11. Bestellformulare für technische Leistungen:

Für alle technischen Leistungen werden mit den „Technischen Mitteilungen“ Bestellformulare mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen übersandt. Mit Einsendung der Bestellformulare erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die in den „Technischen Mitteilungen“ aufgeführten technischen Richtlinien – Aufbaubestimmungen und Brandschutzmaßnahmen/Feuersicherheitsbestimmungen – sind Vertragsbestandteil der Beteiligung.

#### 12. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.

Der Verkauf von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18.00 Uhr einzustellen.

#### 13. Verlosungen:

Tombohas, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

#### 14. Einzelne Bedingungen:

Sollten einzelne Bedingungen in ihrem Wortlaut oder auch Sinn mit Bestimmungen in den allgemeinen Ausstellungsbedingungen nicht übereinstimmen, so gelten die Regelungen in den besonderen Ausstellungsbedingungen.

#### 15. Versicherung:

Die RAM Regio Ausstellungs GmbH haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und einer Haftpflicht wird empfohlen.

#### 16. Anzeige im Ausstellungskatalog/Ausstellungszeitung:

Der Ausstellungskatalog bietet für Sie die Möglichkeit einer flankierenden Werbemaßnahme ohne Streuverlust. Bei Schaltung von Anzeigen durch Werbemittler gilt die separat einsehbare Grundpreisliste.

<b>Auflage:</b>	40.000 (kostenlos an Besucher)		
<b>Druckverfahren:</b>	Offset		
<b>Druckunterlagen:</b>	Printfähige PDF-, tif- oder jpg-Dateien möglich		
<b>Preise für farbige Anzeigen:</b>			
	Innenseiten	1/1 Seite	€ 1.350,00
		1/2 Seite	€ 850,00
		1/3 Seite	€ 570,00
		1/4 Seite	€ 490,00
	Firmenlogo		€ 99,00

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

#### 17. Datenschutz

Die RAM ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern. Des Weiteren ist die RAM berechtigt, diese an ihre Dienstleistungspartner weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung des die Ausstellerteilnahme an einer Veranstaltung der RAM regelnden Mietvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist. Ferner bestätigt der Aussteller sein Interesse, von der RAM auch bezüglich zukünftiger Ausstellungen kontaktiert zu werden. Die RAM und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die RAM und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus der DSGVO ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Veröffentlichungen der Ausstellerdaten

Die RAM veröffentlicht in Verbindung mit jeder Messe ein Ausstellerverzeichnis in Katalogform zur Verteilung an alle Besucher der Veranstaltung und ein Onlineverzeichnis, welches den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung eine optimale Vor- und Nachbereitung ermöglicht. Die durch die RAM verarbeiteten und veröffentlichten Daten entsprechen den im Rahmen der Standanmeldung durch den Aussteller gemachten Angaben. Der Aussteller hat das Recht auf den Erhalt eines Korrekturabzugs zur Kontrolle der zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Der zu veröffentlichende Mindestumfang umfasst: Firmenname, Straße, Postleitzahl, Ort, Land, Produktangebot entsprechend der Nomenklatur, Ausstellungsexponate. Optional sind: Telefon, Telefax, Email, Homepage.

#### 18. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Mainz. Sofern einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam sind, wird der Bestand der Bedingungen davon nicht berührt.

#### 19. Veranstalter:



Hauptstraße 17-19, Gebäude 6320, 55120 Mainz  
Telefon 0 61 31 / 96 50 4-0  
Telefax 0 61 31 / 96 50 4-99  
www.ram-messe.de  
www.rheinland-pfalz-ausstellung.de  
info@mainz@ram-gmbh.de

Bankverbindung:  
Mainzer Volksbank  
IBAN: DE42 5519 0000 0304 11  
BIC: MVBM DE 55

Geschäftsführer: Sebastian Kreuzer  
Register Gericht Mainz 14 HRB 4337, Ust-IdNr.: DE 149060576

# Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.



## 1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der Fachverbandseitrage wird je überlassenen Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

## 2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

## 3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe- / Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

## 4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerteilnehmern und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

## 5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

## 6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

## 8. Zahlungsbedingungen

Von der Messe/Ausstellung an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

## 9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalter sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standardaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

## 10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

## 11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

## 13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind

einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

## 14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

## 15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

## 16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

## 17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

## 18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

## 19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

## 20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen. Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

## 21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.